

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0198/08	Datum 17.04.2008
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.05.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	12.06.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Änderung der Abgabefrist für Anträge gemäß Fachförderrichtlinie des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Datum der Einreichungsfrist von Anträgen gemäß „Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11-13 und § 16(2).1 Sozialgesetzbuch VIII vom 18.01.2001“ vom 15.11. des Vorjahres auf den 15.10. des Vorjahres für Projekte nach FRL 2.1 – 2.7 und auf den 15.02. des Vorjahres für Einrichtungsförderungen nach FRL 3.1 – 3.4 vorzuziehen.

Da für das laufende Jahr diese Frist bereits verstrichen ist, gilt im Jahr 2008 für 2009 eine Abgabefrist für die Einrichtungsförderung nach 3.1 – 3.4 bis 01.10.2008.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	01.10.2008
--------	------------

federführendes/r Amt/FB 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Klaus
-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag genannte Fachförderrichtlinie wurde am 18.10.2001 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschlussnummer: 10/4.2-64/01). Punkt 6.3 der Richtlinie Nr.1 definiert die Beantragungsfrist für die Zuwendungsgewährung. Dort heißt es: „Anträge auf Zuwendungen für das Geschäftsjahr, in dem die Zuwendungen zur Wirkung kommen sollen, sind bis zum 15.11. des Vorjahres im Jugendamt einzureichen.“ Mit dieser Fristsetzung knüpfte das Jugendamt an die schon in der vorherigen Förderrichtlinie festgelegte Frist an, die sich auch in der Praxis bewährt hatte.

Mit dem Beschluss in dieser Drucksache soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es einen längeren Vorlauf der Verwaltungsprüfung bedarf, um die Anträge auf Zuwendung zu prüfen und zur Bescheidung kommen zu lassen. Ein frühzeitig durch die Aufsichtsbehörde genehmigter Haushalt und die entsprechende Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg steht im Widerspruch zu den notwendigen Prüfvorläufen. Freie Träger erwarten die Prüfungen ihrer Anträge und entsprechende Bescheidung zeitnah nach der sogenannten Haushaltseröffnung. Besonders wenn diese zeitnah nach Jahresbeginn erfolgt – wie beispielsweise im Jahr 2008 – sind die Zeiträume bis zur Bescheidung zu lang. Kann jedoch schon im Vorfeld und unabhängig von der Haushaltsgenehmigung die Zeit genutzt werden, um diese Prüfungen vorzunehmen, ist der Zeitraum zwischen Haushaltseröffnung und Bescheidung der Anträge kürzer und die Durchführung der Maßnahmen gewährleistet. Bei der Einrichtungsförderung ist das Vorziehen der Antragsfrist auf den 15.02.2008 sinnvoll, damit die erforderlichen Kosten bei der Haushaltsplanung für das kommende Jahr gemäß der geprüften Anträge berücksichtigt werden können. Derzeit erfolgt die Planung auf der Basis der Vorjahreskosten, so dass eventuelle tarifliche Anpassungen oder Betriebskostenerhöhungen in der Regel nicht berücksichtigt werden.